1. Allgemeines

- 1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen (AB) gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Dienstleistungen, die der AN gegenüber dem AG erbringt, auch wenn im Einzelfall bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich auf die AB Bezug genommen wird. Geschäftsbedingungen des AG gelten nur, wenn sie vom AN schriftlich anerkannt wurden.
- 1.2 Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des AG sind ungültig, es sei denn, diese werden vom AN ausdrücklich schriftlich anerkannt.

2. Leistungsumfang

- 2.1. Der genaue Umfang der Dienstleistungen des AN ist in der jeweiligen Vereinbarung mit dem AG festgelegt.
- 2.2. Leistungen durch den AN, die vom AG über den jeweils vereinbarten Leistungsumfang hinaus in Anspruch genommen werden, werden vom AG nach tatsächlichem Aufwand zu den jeweils beim AN gültigen Sätzen vergütet.
- 2.3. Sofern der AN auf Wunsch des AG Leistungen Dritter vermittelt, kommen diese Verträge ausschließlich zwischen dem AG und dem Dritten zu den jeweiligen Geschäftsbedingungen des Dritten zustande. Der AN ist nur für die von ihm selbst erbrachten Dienstleistungen verantwortlich.
- 2.4 Der AN verpflichtet sich, über seine Tätigkeiten für den AG, dem Fortschritt entsprechend, dem AG Bericht zu erstatten.

3. Weisungsfreiheit und Unabhängigkeit

- 3.1 Der AN erbringt die vertraglich vereinbarten Leistungen in eigener Verantwortung und ist in der Ausführung seiner Tätigkeiten weisungsfrei. Der AN entscheidet nach eigenem Ermessen über die Art und Weise der Leistungserbringung, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde.
- 3.2 Der AN ist in der Gestaltung seiner Arbeitszeit sowie in der Wahl des Arbeitsortes frei und nicht an die betriebliche Organisation des AG gebunden. Der AN ist weder in den Betrieb des AG eingegliedert noch unterliegt er dessen Weisungsrecht.

4. Mitwirkungs- und Beistellungspflichten des AG

- 4.1. Der AG verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterstützen, die für die Erbringung der Dienstleistungen durch den AN erforderlich sind. Der AG verpflichtet sich weiters, alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Erfüllung des Vertrags erforderlich sind und die nicht im Leistungsumfang des AN enthalten sind.
- 4.2. Der AG stellt zu den vereinbarten Terminen und auf eigene Kosten sämtliche vom AN zur Durchführung des Auftrages benötigten Informationen, Daten und Unterlagen in der vom AN geforderten Form zur Verfügung.
- 4.3. Der AG wird die dem AN übergebenen Daten und Informationen zusätzlich bei sich verwahren, so dass sie bei Verlust oder Beschädigung jederzeit rekonstruiert werden können.
- 4.4. Der AG wird alle ihm obliegenden Mitwirkungspflichten so zeitgerecht erbringen, dass der AN in der Erbringung der Dienstleistungen nicht behindert wird. Der AG stellt sicher, dass der AN und/oder die durch den AN beauftragten Dritten für die Erbringung der Dienstleistungen den erforderlichen Zugang zu den Systemen beim AG erhalten. Der AG ist dafür verantwortlich, dass die an der Vertragserfüllung beteiligten Mitarbeiter

seiner verbundenen Unternehmen oder von ihm beauftragte Dritte entsprechend an der Vertragserfüllung mitwirken.

4.5. Erfüllt der AG seine Mitwirkungspflichten nicht zu den vereinbarten Terminen oder in dem vorgesehenen Umfang, gelten die vom AN erbrachten Leistungen trotz möglicher Einschränkungen dennoch als vertragskonform erbracht.

Zeitpläne für die von AN zu erbringenden Leistungen verschieben sich in angemessenem Umfang. Der AG wird die dem AN hierdurch entstehenden Mehraufwendungen und/oder Kosten zu den beim AN jeweils geltenden Sätzen gesondert vergüten.

5. Schutz des geistigen Eigentums

- 5.1 Der AN behält alle Rechte, insbesondere Urheberrechte, an den von ihm im Rahmen des Vertrages geschaffenen Werken, einschließlich Angeboten, Dokumentationen, Konzepten, Analysen, Leistungsbeschreibungen, Plänen, Entwürfen und sonstigen Arbeitsergebnissen.
- 5.2 Der AG erhält an den Arbeitsergebnissen ein einfaches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, soweit dies zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Nutzung, Bearbeitung oder Verwertung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des Auftragnehmers.
- 5.3 Der AG ist nicht berechtigt, die Arbeitsergebnisse ohne Zustimmung des AN Dritten zugänglich zu machen, zu veröffentlichen oder zu vervielfältigen, sofern dies nicht zur Erfüllung des Vertragszwecks erforderlich ist. Keinesfalls entsteht durch eine unberechtigte Veröffentlichung oder Verbreitung der Werke eine Haftung des AN gegenüber Dritten.
- 5.4 Der AN ist berechtigt, die entwickelten Werke und erbrachten Leistungen für eigene Zwecke zu verwenden und sie in anderer Form weiterzuentwickeln und zu vermarkten, sofern dies nicht die berechtigten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt.

6. Rechnungslegung und Honorar

- 6.1 Der AN ist berechtigt, dem AG Rechnungen auch ausschließlich in elektronischer Form zu übermitteln. Elektronisch übermittelte Rechnungen gelten als zugegangen, wenn sie an die vom AG angegebene E-Mail-Adresse gesendet wurden. Der AG erklärt sich ausdrücklich damit einverstanden.
- 6.2 Die vom AG zu bezahlenden Vergütungen und Konditionen ergeben sich aus dem Vertrag beziehungsweise dem der Tätigkeit für den AG zugrunde liegenden Angebot/Auftrag. Die gesetzliche Umsatzsteuer wird zusätzlich verrechnet.
- 6.3 Kommt es aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, zu einem Abbruch oder einer wesentlichen Verzögerung des Projekts, bleibt der Honoraranspruch des AN in vollem Umfang bestehen. Bereits erbrachte Teilleistungen werden entsprechend anteilig abgerechnet.
- 6.4 Für den Fall eines schuldhaften Vertragsabbruchs durch den Auftraggeber, verpflichtet sich der Auftraggeber, das volle Honorar zu zahlen. Darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche des Auftragnehmers bleiben unberührt.
- 6.5 Der Auftragnehmer behält sich das Recht vor, Zwischenrechnungen zu stellen und Teilleistungen gesondert abzurechnen. Im Falle der Nichtzahlung von Zwischenabrechnungen ist der AN von seiner Verpflichtung, weitere Leistungen zu erbringen, befreit. Ansprüche aus anderen Nichtzahlungen werden dadurch nicht berührt.

7. Gewährleistung

- 7.1 Es gilt die gesetzliche Gewährleistung, innerhalb dessen Rahmen ist der AN berechtigt bekanntgewordene Mängel zu korrigieren. Hiervon wird der AG direkt in Kenntnis gesetzt.
- 7.2 Sechs Monaten nach Erbringung der jeweiligen Leistung erlischt der Anspruch des AG.

8. Haftung

- 8.1. Der AN haftet dem AG für von ihm nachweislich verschuldete Schäden nur im Falle groben Verschuldens. Den jeweiligen Beweis, dass der Schaden auf ein Verschulden des AN zurückzuführen ist, hat der AG zu erbringen. Dies gilt sinngemäß auch für Schäden, die auf vom AN beigezogene Dritte zurückgehen. Im Falle von verschuldeten Personenschäden haftet der AN unbeschränkt.
- 8.2. Die Haftung für mittelbare Schäden wie beispielsweise entgangenen Gewinn, Kosten die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- 8.3. Schadensersatzansprüche verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch spätestens mit Ablauf eines Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers.
- 8.4. Sofern der AN das Werk unter Zuhilfenahme Dritter erbringt und in diesem Zusammenhang Gewährleistungs- und/oder Haftungsansprüche gegenüber diesen Dritten entstehen, tritt der AN diese Ansprüche an den AG ab.

9. Höhere Gewalt

9.1. Soweit und solange Verpflichtungen infolge höherer Gewalt, wie z.B. Krieg, Terrorismus, Naturkatastrophen, Feuer, Streik, Aussperrung, Embargo, hoheitlicher Eingriffe, Ausfall der Stromversorgung, Ausfall von Transportmitteln, Ausfall von Telekommunikationsnetzen bzw. Datenleitungen, sich auf die Dienstleistungen auswirkende Gesetzesänderungen nach Vertragsabschluss oder sonstiger Nichtverfügbarkeit von Produkten nicht fristgerecht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, stellt dies keine Vertragsverletzung dar.

10. Laufzeit des Vertrags

- 10.1. Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus dem individuellen Vertrag, endet aber grundsätzlich mit dem Abschluss des Projektes und der entsprechenden Rechnungslegung.
- 10.2. Jeder Vertragspartner ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig und fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der jeweils andere Vertragspartner trotz schriftlicher Abmahnung und Androhung der Kündigung wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt oder gegen den anderen Vertragspartner ein Konkurs- oder sonstiges Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet oder mangels Masse abgelehnt wird.
- 10.3. Der AN ist überdies berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund vorzeitig zu kündigen, wenn sich wesentliche Parameter der Leistungserbringung geändert haben und der AN aus diesem Grund die Fortführung der Leistungen unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr zugemutet werden kann.

11. Datenschutz / Geheimhaltung

11.1. Beide Parteien verpflichten sich, alle im Rahmen des Vertragsverhältnisses erlangten vertraulichen Informationen geheim zu halten.

- 11.2. Weiters sichert jeder Vertragspartner dem anderen zu, alle ihm vom anderen im Zusammenhang mit diesem Vertrag und seiner Durchführung zur Kenntnis gebrachten Betriebsgeheimnisse als solche zu behandeln und Dritten nicht zugänglich zu machen, soweit diese nicht allgemein bekannt sind, oder dem Empfänger bereits vorher ohne Verpflichtung zur Geheimhaltung bekannt waren, oder dem Empfänger von einem Dritten ohne Geheimhaltungsverpflichtung mitgeteilt bzw. überlassen werden, oder vom Empfänger nachweislich unabhängig entwickelt worden sind, oder aufgrund einer rechtskräftigen behördlichen oder richterlichen Entscheidung offen zu legen sind.
- 11.3 Der AN verpflichtet sich, die gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz einzuhalten.
- 11.4. Die mit dem AN verbundenen Unterauftragnehmer gelten nicht als Dritte, soweit sie einer inhaltlich diesem Punkt entsprechenden Geheimhaltungsverpflichtung unterliegen.

12. Mediation

12.1. Für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertrag, die nicht einvernehmlich geregelt

werden können, vereinbaren die Vertragsparteien einvernehmlich zur außergerichtlichen Beilegung des Konfliktes eingetragene Mediatoren (ZivMediatG) mit dem Schwerpunkt WirtschaftsMediation aus der Liste des Justizministeriums beizuziehen. Sollte über die Auswahl der WirtschaftsMediatoren oder inhaltlich kein Einvernehmen hergestellt werden können, werden frühestens ein Monat ab Scheitern der Verhandlungen rechtliche Schritte eingeleitet.

12.2. Im Falle einer nicht zustande gekommenen oder abgebrochenen Mediation, gilt in einem allfällig eingeleiteten Gerichtsverfahren österreichisches Recht. Sämtliche aufgrund einer vorherigen Mediation angelaufenen notwendigen Aufwendungen, insbesondere auch jene für eine(n) beigezogene(n) RechtsberaterIn, können vereinbarungsgemäß in einem Gerichts- oder Schiedsgerichtsverfahren als "vorprozessuale Kosten" geltend gemacht werden.

13. Schlussbestimmungen

- 13.1. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für die Aufhebung dieses Formerfordernisses.
- 13.2. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen des Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder nicht durchführbar sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist durch eine sinngemäße gültige Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Klausel am nächsten kommt.
- 13.3. Soweit nicht anders vereinbart, gelten die zwischen Unternehmern zur Anwendung kommenden gesetzlichen Bestimmungen ausschließlich nach österreichischem Recht, auch dann, wenn der Auftrag im Ausland durchgeführt wird. Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes für den Geschäftssitz des AN als vereinbart.